Geschäftsordnung für die Ausschüsse (GOAu)

in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 5.11.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Funktionsbezeichnungen 2
§ 1a Elektronischer Schriftverkehr 2
§ 2 Konstituierung, Zurücklegung von Ausschussmandaten 2
§ 3 Einberufung 3
§ 4 Sitzungsleitung 3
§ 5 Schriftführer 4
§ 6 Gegenstände der Verhandlung 4
§ 7 Vorlagen und Anträge 5
§ 8 Informationsrechte 5
§ 9 Sonstige Teilnehmer an den Sitzungen 5
§ 10 Tagesordnung 6
§ 11 Eröffnung der Sitzung 6
§ 12 Berichterstatter 7
§ 13 Abwicklung der Debatte 7
§ 14 Abänderungs-, Zusatz- und Unterbrechungsanträge 7
§ 15 Vorsitzender als Redner 8
§ 15a Vertagung 8
§ 16 Berichtigung zu Tatsachen 8
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung 8
§ 18 Redezeit 9
§ 19 Schluss der Debatte 9
§ 20 Reihung der Abstimmung 9
§ 21 Stimmrecht, Abstimmung 10
§ 22 Art der Abstimmung 11
§ 23 Ordnungsrufe 11
§ 24 Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern 11
§ 25 Verhandlungsschrift 12
§ 26 Inhalt der Verhandlungsschrift 12
§ 27 Weiterleitung der Beschlüsse 13
§ 28 Schlussbestimmungen 13

§ 1
Funktionsbezeichnungen

Die nachstehenden Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen sind entsprechend dem konkreten Amtsinhaber oder Funktionsträger bzw. der konkreten Amtsinhaberin oder Funktionsträgerin in der Form zu verwenden, die deren Geschlecht zum Ausdruck bringt.

§ 1a
Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr in den Ausschüssen im Sinne des § 42a StL 1992 wird in elektronischer Form über das Digitale Sitzungsmanagement der Stadt Linz (DigiSit) abgewickelt. Alle Anbringen sind in elektronischer Form über das Digitale Sitzungsmanagement einzubringen, sofern nicht besondere Formvorschriften bestehen oder sofern der Schutzzweck der Norm nicht eine besondere Form verlangt.

(2) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs über das Digitale Sitzungsmanagement technisch (z.B. Ausfall der Technik, Ausfall der ID-Austria etc.) oder faktisch (z.B. bloße telefonische Erreichbarkeit aufgrund von Elementarereignis, Unfall etc.) nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat diese in sonstiger elektronischer Form oder in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender Hindernisse werden diese Schriftstücke im Digitalen Sitzungsmanagement erfasst.

§ 2
Konstituierung, Zurücklegung von Ausschussmandaten

(1) Der Bürgermeister hat den Ausschuss unverzüglich zur Konstituierung einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nur aus wichtigen Gründen die Berufung in einen Ausschuss oder die Wahl zum Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) ablehnen oder das Ausschussmandat oder die Vorsitzendenstelle zurücklegen; dies gilt auch für Stadträte, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinsichtlich der Wahl zum Vorsitzenden oder der Zurücklegung der Vorsitzendenstelle. Als wichtige Gründe können insbesondere die Tätigkeit in anderen Ausschüssen des Gemeinderates als Mitglied, Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter oder die Funktion als Mitglied des Stadtsenates geltend gemacht werden; dies gilt sinngemäß auch für Ersatzmitglieder und Stadträte, die dem Gemeinderat nicht angehören.

(3) Das Ausschussmandat erlischt wenn

a) ein Ausschuss- oder Ersatzmitglied es aus wichtigen Gründen zurücklegt (Abs. 2),

b) die betreffende Fraktion ein Ausschuss- oder Ersatzmitglied gemäß § 40 Abs. 9 StL 1992 abberuft,

c) eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses hat von der Zurücklegung gemäß Abs. 2 und von dem Erlöschen eines Mandates gemäß Abs. 3 lit. a dem Bürgermeister Mitteilung zu machen. Der Bürgermeister hat sodann die Wahl eines neuen Ausschuss- oder Ersatzmitgliedes zu veranlassen.

§ 3
Einberufung

(1) Die schriftliche Einberufung der Mitglieder des Ausschusses durch den Vorsitzenden muss unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (§ 10) – von dringenden Fällen abgesehen – spätestens fünf Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung nachweislich zugestellt worden sein.

(1a) Der Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweislich zuzustellen ist. In diesem Fall ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweislich zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende hat den Ausschuss gemäß Abs. 1 einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses binnen zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Verlangens.

(3) Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es diesen Umstand dem Vorsitzenden jener Fraktion, der es angehört, unter Angabe des Grundes unverzüglich im Wege des Digitalen Sitzungsmanagements bekannt zu geben. Vom Fraktionsvorsitzenden ist in diesem Fall unter Verständigung des Ausschussvorsitzenden die Teilnahme eines Ersatzmitgliedes sicherzustellen, dem die selben Rechte zukommen wie dem vertretenen Mitglied. Die Nichtteilnahme an der Sitzung gilt bei Vorliegen eines triftigen Grundes als entschuldigt.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 StL 1992 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses, ausgenommen den Fall des § 2 Abs. 1. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Anträge zur Abstimmung und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Er handhabt die Geschäftsordnung und sorgt für ihre Beachtung; er ist berechtigt, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzungen Maßnahmen gegen die Mitglieder des Ausschusses zu ergreifen,

die bei den Verhandlungen den gebotenen Anstand verletzen oder persönliche Angriffe vorbringen oder die von der Sache abschweifen; als solche Maßnahmen können Ermahnungen, der Ruf zur Ordnung oder zur Sache oder bei wiederholten Verstößen nach vorheriger Androhung die Entziehung des Wortes angeordnet werden. Im Falle der Störung einer Sitzung ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Im Ausschuss dürfen keine Angelegenheiten behandelt werden, die nicht in seine Zuständigkeit fallen oder nicht in inhaltlichem Zusammenhang mit den Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(3) Der Vorsitzende ist ferner verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder in einem gemeinsamen schriftlichen Antrag zwei Wochen vor der Sitzung verlangt wird.

§ 5
Schriftführer

Vom Ausschuss ist – beginnend mit der ersten Sitzung seiner Funktionsperiode – aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von sechs Monaten ein Schriftführer zu wählen. §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 gelten sinngemäß. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers an der Sitzungsteilnahme hat der Vorsitzende am Beginn der betreffenden Sitzung ein anderes gewähltes Mitglied des Ausschusses mit dessen Vertretung zu betrauen.

§ 6
Gegenstände der Verhandlung

(1) Gegenstände der Verhandlung des Ausschusses sind:

a) Vorlagen des Bürgermeisters,

b) Anträge von Mitgliedern des Ausschusses,

c) Berichte,

d) Abänderungs- und Zusatzanträge,

e) Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Nur über Gegenstände gemäß Abs. 1 ist eine Debatte zulässig, so weit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7
Vorlagen und Anträge

(1) Die dem Ausschuss zur Vorberatung oder zur Abgabe von Gutachten obliegenden Angelegenheiten werden dem Ausschuss vom Bürgermeister im Wege des Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, in den Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen, selbständig Anträge zu stellen. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung zweier weiterer stimmberechtigter Ausschussmitglieder und können vom Vorsitzenden erst in jener Sitzung des Ausschusses zur Debatte und Abstimmung gebracht werden, in deren Tagesordnung (§ 10) sie enthalten sind, es sei denn, der Ausschuss beschließt aus Anlass der Antragstellung die sofortige Behandlung.

(3) Anträge gemäß Abs. 2, ausgenommen solche zur Geschäftsordnung und nach § 14 Abs. 1, müssen schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Jeder Antrag, der auf die Herbeiführung einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat gerichtet ist, ist mit der Formulierung einzuleiten: "Der ...ausschuss beschließe folgenden Antrag an den Gemeinderat: "Der Gemeinderat beschließe", und hat den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

§ 8
Informationsrechte

(1) Der Berichterstatter gemäß § 12 Abs. 1 ist über die Rechte des Ausschusses und seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 40 Abs. 4 StL 1992 hinausgehend berechtigt, zum Zwecke der Vorbereitung für die Erstattung seiner Berichte bei denjenigen Bediensteten, denen die Geschäftsstücke zur Bearbeitung zugewiesen waren, Auskünfte und Aufklärungen einzuholen.

(2) Des weiteren sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Vertreter von Fraktionen gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz StL 1992 berechtigt, auch während der Sitzung des Ausschusses in die zur Behandlung stehenden Akte Einsicht zu nehmen.

§ 9
Sonstige Teilnehmer an den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates, die gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz StL 1992 nominierten Fraktionsvertreter sowie der Magistratsdirektor sind unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 1a von jeder Sitzung eines Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung zum Zwecke der Teilnahme zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung für die nächste Ausschusssitzung aufscheinen, die zur Behandlung notwendigen

Unterlagen einzusehen, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

(1a) Ist ein gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz StL1992 nominierter Fraktionsvertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, kann er sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen, dem dieselben Rechte zukommen wie dem nominierten Fraktionsvertreter.

(2) Wer als Mitglied des Gemeinderates oder als Stadtrat, der nicht dem Gemeinderat angehört, gemäß § 12 Abs. 1 GOGR einen selbstständigen Antrag gestellt hat, ist jedenfalls zu jener Sitzung des Ausschusses einzuladen und über sein Verlangen zu hören, in der über seinen Antrag beraten wird.

(3) Jeder Ausschuss ist berechtigt, die Anwesenheit des Bürgermeisters, des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates sowie des zuständigen Geschäftsbereichsdirektors zu verlangen.

§ 10
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende hat für jede Sitzung des Ausschusses eine Tagesordnung zu erstellen.

(2) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat einen Hinweis zu enthalten, wo die Mitglieder vor der Sitzung in Unterlagen Einsicht nehmen und Informationen erhalten können.

(3) Ein schriftlicher Nachtrag zur bereits versendeten Tagesordnung durch den Vorsitzenden ist bis zum Beginn der betreffenden Sitzung zulässig und bis zu diesem Zeitpunkt jedem Mitglied des Ausschusses zuzuleiten.

§ 11
Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest. Er gibt etwaige Abwesenheitsentschuldigungen und die dadurch bedingte Teilnahme von Ersatzmitgliedern bekannt und stellt die grundsätzliche Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest (§ 40 Abs. 7 StL 1992).

(2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende eine Umstellung der Tagesordnung vornehmen.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 12
Berichterstatter

(1) Die im Ausschuss zu behandelnden Vorlagen (§ 7 Abs. 1) und die Berichte gemäß § 6 Abs. 1 lit. c sind von einem durch den Vorsitzenden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zu bestellenden Berichterstatter, Anträge gemäß § 7 Abs. 2 sind vom Antragsteller vorzutragen. Der Vorsitzende kann sich auch dann zum Berichterstatter bestimmen, wenn er kein Stimmrecht hat.

(2) Auf die Berichterstattung kann verzichtet werden, wenn der Ausschuss dies einstimmig beschließt. Erfolgt zu einem aufgerufenen Verhandlungsgegenstand keine Wortmeldung, so kann der Vorsitzende den betreffenden Antrag als angenommen bzw. einen Bericht als zur Kenntnis genommen erklären.

(3) Ist eine Vorlage an den Gemeinderat (§ 7 Abs. 1) durch Abänderungs- oder Zusatzanträge gegen die Stimme des Berichterstatters oder ein gemäß § 7 Abs. 2 gestellter Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme des Antragstellers verändert worden, so hat der Vorsitzende auf Wunsch des Berichterstatters bzw. des Antragstellers zur Berichterstattung im Gemeinderat ein anderes Mitglied des Ausschusses vorzusehen. Der neue Berichterstatter ist aus der Reihe jener stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, die für die Abänderung oder Ergänzung der Vorlage bzw. des selbstständigen Antrages gestimmt haben.

§ 13
Abwicklung der Debatte

(1) Nach dem Vortrag des Berichterstatters hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern des Ausschusses, die sich zum Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(2) Der Redner darf – ausgenommen den Fall der Beschränkung der Redezeit gemäß § 18 – nicht unterbrochen werden.

§ 14
Abänderungs-, Zusatz- und Unterbrechungsanträge

Der Vorsitzende sowie jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses können mündlich und ohne Unterstützung zu einem ordnungsgemäßen in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluss der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungsantrag stellen.

§ 15
Vorsitzender als Redner

(1) Der Vorsitzende beteiligt sich an der Debatte in der Regel nur bei Verhandlung der Gegenstände, über die er selbst Bericht erstattet. Er kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen, um Aufklärungen zu geben oder Berichtigungen vorzubringen, darf jedoch hiebei einen Redner nicht unterbrechen.

(2) Ist der Vorsitzende Berichterstatter, so hat er bis nach der Beschlussfassung, nimmt er an der Debatte teil, so hat er auf die Dauer derselben den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 15a
Vertagung

Der Ausschuss kann beschließen, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen.

§ 16
Berichtigung zu Tatsachen

(1) Wenn sich im Lauf einer Verhandlung ein Mitglied des Ausschusses zur Berichtigung zu Tatsachen zu Wort meldet, hat ihm der Vorsitzende tunlichst unmittelbar das Wort zu erteilen.

(2) Eine solche Berichtigung darf die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine Berichtigung zu Tatsachen ist nur in persönlichen Angelegenheiten des sich dazu Meldenden zulässig. Sie darf gleichfalls 10 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Vorsitzende kann einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken, wenn dies die Berichtigung oder die Erwiderung erforderlich erscheinen lässt.

§ 17
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende sowie jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses können mündlich und ohne Unterstützung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie werden vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Ausschuss beschließen, dass eine Debatte stattfindet.

(2) Meldet sich ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsordnung zum Wort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entweder sogleich oder erst am Schluss der Sitzung erteilen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Vorsitzende die Redezeit des einzelnen Mitgliedes des Ausschusses auf 10 Minuten beschränken.

§ 18
Redezeit

(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Ausschusses oder über eigenen Vorschlag vor Eröffnung der Debatte oder auch während der Debatte kann der Vorsitzende im Sinne einer Konzentration des Verfahrens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Redezeit eines jeden Redners zum betreffenden Verhandlungsgegenstand bis auf wenigstens 10 Minuten beschränken.

(2) Über die Beschränkung der Redezeit ist vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich eine Abstimmung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf ein am Wort befindlicher Redner unterbrochen werden.

(3) Hat ein Debattenredner die beschränkte Debattenzeit überschritten, ist er vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen und aufzufordern, seine Rede zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 19
Schluss der Debatte

(1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Rednerliste oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.

(2) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Fraktionen die Möglichkeit gegeben wurde, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Beabsichtigte Abänderungs- und Zusatzanträge sind spätestens sogleich nach ausgesprochenem Schluss der Debatte zu stellen. Ist dies der Fall, kann noch je ein Vertreter jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion das Wort ergreifen. Solche Anträge sind im Schlusswort des Berichterstatters zu behandeln und der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand mitzuunterziehen.

§ 20
Reihung der Abstimmung

(1) Nach Schluss der Debatte gemäß § 19 und nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 40 Abs. 7 StL 1992) hat der Vorsitzende den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen. Ist zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Ausschusses anwesend, so hat der

Vorsitzende die Sitzung zunächst auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit auch nach Ablauf der Sitzungsunterbrechung nicht wiederhergestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen, sofern nach der Tagesordnung noch weitere Verhandlungsgegenstände zur Abstimmung gebracht werden müssten.

(2) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand verschiedene Anträge vor, so verkündet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er die Anträge zur Abstimmung bringen wird. Durch die Reihung soll der Wille der Mehrheit des Ausschusses im Wege der Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden können. In der Regel sind die Abänderungs- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, wenn sie weiter gehend als der Hauptantrag sind; Gleiches gilt im Verhältnis der Abänderungs- und Zusatzanträge zueinander.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Berichtigung der vom Vorsitzenden ausgesprochenen Fassung und die Ordnung der Fragen beantragen. Der Antrag ist, wenn der Vorsitzende ihm nicht beitritt, nach Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(4) Der Vorsitzende und jedes stimmberechtigte Mitglied können verlangen, dass über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird.

(5) Kann ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht werden, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, so formuliert der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefassten Beschlüsse.

§ 21
Stimmrecht, Abstimmung

(1) Bei der Beschlussfassung des Ausschusses übt der Vorsitzende sein Stimmrecht, sofern ihm ein solches zukommt, gleich den anderen stimmberechtigten Mitgliedern aus.

(2) Ergibt die Abstimmung über Vorlagen gemäß § 7 Abs. 1 Stimmengleichheit, so ist dieses Vorberatungsergebnis als Empfehlung des Ausschusses an den Gemeinderat zu vermerken, den betreffenden Antrag abzulehnen.

(3) Abstimmungen über Vorlagen gemäß § 7 Abs. 1 können im Ausschuss wiederholt werden, solange das Vorberatungsergebnis an den Gemeinderat noch nicht vorgelegt ist. Sobald der Gegenstand der Vorberatung auf der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates aufscheint (§ 17 Abs. 1 GOGR), kann die Vorlage, die sich auf ihn bezieht, nur mehr durch den Gemeinderat zurückverwiesen werden.

§ 22
Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Erheben einer Hand statt.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss eine namentliche oder eine geheime Abstimmung beschließen.

(3) Sofern geheim abzustimmen ist, findet die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln statt, welche die Abstimmungsmöglichkeiten "ja", "nein" und „Enthaltung“ vorsehen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in die Urne. Nicht abgegebene Stimmzettel reduzieren das Quorum der an der geheimen Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind sie den Gegenstimmen gleichzuhalten.

(5) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 23
Ordnungsrufe

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(3) Wird bei den Verhandlungen des Ausschusses der gebotene Anstand verletzt oder werden persönliche Angriffe vorgebracht, ist der Vorsitzende berechtigt, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzung den Ruf "zur Ordnung" auszusprechen.

(4) Der Vorsitzende kann auch in diesem Falle den Redner unterbrechen und ihm nach vorheriger Androhung bei Wiederholung der Ordnungsverletzung gemäß Abs. 3 das Wort entziehen.

§ 24
Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" zu verlangen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Falls ein Redner Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem Mitglied gefordert werden.

§ 25
Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist von dem hiezu bestellten Bediensteten eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (§ 5) zu genehmigen und mit Amtssignatur zu versehen ist.

(2) Hegt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese dem Vorsitzenden binnen vier Wochen nach der Aussendung der Verhandlungsschrift mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht schriftlich eingebracht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende lässt die vorgebrachten Bedenken an Hand der in der Sitzung des Ausschusses gewonnenen Unterlagen prüfen. Erweisen sich diese Bedenken als begründet, so hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Vorsitzende hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so hat er dies dem Mitglied des Ausschusses mitzuteilen. Das stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann in diesem Falle einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Ausschuss stellen.

§ 26
Inhalt der Verhandlungsschrift

(1) In der Verhandlungsschrift sind jedenfalls zu vermerken:

a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung

b) die Namen aller Anwesenden und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender stimmberechtigter Mitglieder bzw. des Vorsitzenden,

c) eine Darstellung des wesentlichen Sitzungsverlaufes, insbesondere auf der Grundlage der Tagesordnung (§ 10),

d) die wörtliche Fassung jener Anträge, die nicht in der vorgelegten bzw. eingebrachten Fassung zur Abstimmung gebracht wurden,

e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,

f) das Ergebnis der Wahlen gemäß § 5.

(2) Bei mehrstimmig gefassten Beschlüssen sind die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen – ausgenommen bei geheimer Abstimmung – namentlich festzuhalten.

(3) Bei namentlicher Abstimmung mit Stimmzetteln sind diese der Verhandlungsschrift anzuschließen. Ferner sind die Namen der Abstimmenden unter der Angabe, ob sie dem Antrag zugestimmt oder diesen abgelehnt oder ungültig gestimmt haben, beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken. Sofern keine Gründe entgegenstehen, können die Stimmzettel nach Ablauf von sechs Monaten nach Fertigung der Verhandlungsschrift, keinesfalls aber vor der nächsten Sitzung des Ausschusses, vernichtet werden.

(4) Bei geheimer Abstimmung gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an Stelle der Namen der Abstimmenden nur die Zahl der mit "ja", "nein" oder „Enthaltung“ beschrifteten Stimmzettel sowie der ungültigen Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken ist.

§ 27
Weiterleitung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden im Wege des Bürgermeisters an den Gemeinderat (Stadtsenat) weiterzuleiten.

§ 28
Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Sie ist für alle Geschäftsfälle anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten anfallen.

@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.linz.at/amtssignatur